

## Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission gibt den Tarifvertragsparteien folgende Einigungsempfehlung zum Abschluss der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dem dbb beamtenbund und tarifunion andererseits:

### I. Erzieherinnen und Erzieher

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 wird der neuen Entgeltgruppe S 8a mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 8a</b>	2.422,00 €	2.623,00 €	2.824,00 €	3.060,00 €	3.260,00 €	3.450,00 €

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 8b</b>	2.550,00 €	2.800,00 €	3.050,00 €	3.300,00 €	3.550,00 €	3.800,00 €

Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird um zwei Jahre von 8 Jahre auf 6 Jahre und in Stufe 5 um zwei Jahre von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt.

3. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b unter Beibehaltung der bisherigen Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet. Für die Stufe 1 gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Beschäftigten Besitzstand.

### II. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

1. In der Entgeltgruppe S 3 werden die Tabellenwerte wie folgt vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 3</b>	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €

2. In der Entgeltgruppe S 4 werden die Tabellenwerte wie folgt vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 4</b>	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €

3. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 2 werden in allen Stufen um 50 Euro wie folgt erhöht:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 2</b>	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

### III. Leiterinnen / Leiter von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten sowie von deren ständigen Vertreterinnen / Vertretern wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 9	-
ab 40	S 13	S 9
ab 70	S 15	S 13
ab 100	S 16	S 15
ab 130	S 17**	S 16
ab 180	S 18	S 17**

\*\* ) Dynamischer Besitzstand für die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4

2. Einfügung eines neuen Satzes 3 in die Protokollerklärung Nr. 9 mit folgendem Wortlaut: „<sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. Die Tarifvertragsparteien sollen nach Abschluss der Verhandlungen prüfen, ob eine Faktorisierung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für behinderte Kinder im Sinne des § 2 SGB IX möglich ist.
4. Anfügung folgenden Satzes 2 an den bisherigen einzigen Satz der Protokollerklärung Nr. 4: „<sup>2</sup>Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.“

**IV. Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter**

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 15	-
ab 40	S 16	S 15
ab 70	S 17**	S 16
ab 90	S 18	S 17**

\*\* ) Dynamischer Besitzstand für die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.4 gilt entsprechend.

## V. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst

1. Für die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 gelten die neu gefassten Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 (siehe vorstehenden Punkt II.2).
2. Zuordnung des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 1 zur Entgeltgruppe 7 unter Anpassung der Begrifflichkeiten.
3. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b zugeordnet; die Ausformulierung des Tätigkeitsmerkmals obliegt den Tarifvertragsparteien im Rahmen der Redaktion.
4. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 4, Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 und Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 werden gestrichen.

## VI. Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 11</b>	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €

2. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 12</b>	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €

3. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 11 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 eine dynamisierte Zulage von 70 Euro monatlich.
4. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 12 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit Stufe 6 eine dynamisierte Zulage von 80 Euro monatlich.
5. Der Tabellenwert der Entgeltgruppe S 14 Stufe 6 wird um 80 Euro auf 4.185,57 Euro erhöht.

## VII. Leiterinnen / Leiter von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 50	S 16	S 15
ab 50	S 18	S 16

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.4 gilt entsprechend.

**VIII.** Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne des § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten und Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Wohnheimen** (nicht Wohngruppen) **für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne von § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen eingruppiert

**IX. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger** mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

**X. Heilerzieherinnen und Heilerzieher** mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

## XI. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 2 wird der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet.
2. Die Eingruppierungsmerkmale für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ergänzt um

„Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.“

Zu Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung Vereinbarung einer neuen Protokollerklärung mit Definition Hochschulbil-

dung entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4 des gemeinsamen Papier von VKA und ver.di/ddb beamtenbund und tarifunion zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD vom 21. Oktober 2013.

**XII. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„6. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.“

Protokollerklärung:

Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

**XV. Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Juli 2015, Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2020.

Bad Brückenau, den 22. Juni 2015

---

Prof. Dr. Georg Milbradt

(Amtierender Vorsitzender der Schlichtungskommission)

---

Dr. h.c. Herbert Schmalstieg

(Vorsitzender der Schlichtungskommission)